



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Garching a.d. Alz
Rathausplatz 1
84518 Garching a.d. Alz

Bearbeitet von Meike Materne	Telefon/Fax +49 89 2176-2470 / 402470	Zimmer 3.408	E-Mail feuerwehrfoerderung@reg-ob.bayern.de
Antrag vom 31.10.2024	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 2244.10_01-150-2	München, 17.12.2024

Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 17. Dezember 2021 (D1-2244.1-118)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Regierung von Oberbayern bewilligt für die Beschaffung eines

Löschgruppenfahrzeugs LF 10 gemäß DIN 14530-5

für die Freiwillige Feuerwehr Wald a.d. Alz

109.850,00 €

im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.

3. Die Zuwendung wird aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre **2026 bis 2028** bewilligt. Der Bewilligungszeitraum **endet am 31.12.2028**.

4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Das Fahrzeug ist dauerhaft auf einem den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Stellplatz im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wald a.d. Alz unterzubringen.

Der Fördergegenstand muss den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägigen Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Er muss, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

Bei Änderungen der DIN oder der technischen Baubeschreibung förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den dann aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.

Das Fahrzeug/der Anhänger einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 FwZR genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 2 FwZR geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden. Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind nach Nr. 5.1 FwZR gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden. Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zur FwZR zu erstellen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) und die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und sind einzuhalten.

5. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat für die Beschaffung eine Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 17.12.2021 beantragt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Nr. 7.1.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. Dezember 2021, D1-2244.1-118, für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Notwendigkeit der Beschaffung legte der Antragsteller glaubhaft dar.

Die Maßnahme ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten oder zu verbessern. Sie ist zudem fachlich notwendig und wirtschaftlich. Die Regierung von Oberbayern hat bei ihrer Entscheidung auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern hat den Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen, um die Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Hinweise:

Abweichend von Normvorgaben muss das Löschgruppenfahrzeug LF 10 über einen Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von mindestens 1.200 l verfügen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2024, Az.: D2-2241-5-125).

Wir weisen darauf hin, dass die (Hinter-)Achslasten auf maximal 10.000 kg begrenzt sind und daher keinesfalls überschritten werden dürfen.

Der Festbetrag gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung aus dem alten Fahrzeug übernommen wird.

Eine Förderung entfällt, wenn für die beantragte Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

Die Verwendungsbestätigung¹ (Anlage 4 zu den FwZR) kann uns unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 AN-Best-K), zusammen mit einer Ablichtung des Abnahmeprotokolls und der ausgefüllten Beladeliste vorgelegt werden. Weitere Belege (siehe Nr. 7 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Anforderung vorzulegen.

Wird die Verwendungsbestätigung nicht spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht, gilt die Zuwendung als verfallen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde und der zuständige Kreisbrandrat erhalten eine Kopie dieses Schreibens.



Materne

¹ abrufbar unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/>